

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg  
– im Folgenden: UNB Rhein-Sieg-Kreis –**

**und**

**der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
Berliner Platz 2, 53111 Bonn  
– im Folgenden: UNB Bonn –**

**(konsolidierte Fassung)**

### **Vorwort**

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2007 schlossen der Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn am 02.04.2008 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vertragsnaturschutzes für beide Gebietskörperschaften. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt im Interesse eines effektiven Vertragsnaturschutzes, zusätzlich zum eigenen Zuständigkeitsbereich, die fachliche und administrative Betreuung der Maßnahmen im Gebiet der Bundesstadt Bonn.

### **§ 1 Zusammenarbeit**

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die Aufgaben des Vertragsnaturschutzes im Gebiet der Bundesstadt Bonn in seine eigene Zuständigkeit. Die beiden unteren Naturschutzbehörden (UNB) vereinbaren in Fragen des Vertragsnaturschutzes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig über wichtige Vorgänge zu informieren und so zu einem Erfolg dieses Naturschutz-Instruments beizutragen.

## **§ 2 Zuständigkeit**

1. „Zuständige Bewilligungsbehörde“ im Sinne der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – III-1-63.06.09.01.000011 vom 12.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung) ist für beide Gebietskörperschaften die UNB Rhein-Sieg-Kreis.
2. Die UNB Rhein-Sieg-Kreis kann die Vorbereitung von Kontrollen, die Einwerbung neuer Verträge auf Bonner Stadtgebiet der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft übertragen und direkte Regelungen mit ihr treffen.

## **§ 3 Erstattung der Verwaltungskosten**

1. Die UNB Bonn erstattet der UNB Rhein-Sieg-Kreis die Verwaltungskosten, die der UNB Rhein-Sieg-Kreis durch die von ihr gem. § 1 durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere der Bereiche Bewilligung, Kontrolle und Auszahlung (im nachfolgenden: Bewilligungen) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Bonner Stadtgebiet entstehen. Die Erstattung erfolgt pauschal pro Bewilligung und Jahr. Die zugrundeliegenden Bewilligungen und die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten für die UNB Bonn werden jeweils bis zum 31. März durch die UNB Rhein-Sieg-Kreis abgerechnet.
2. Die Kostenerstattung nach Absatz 1 beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung 400,00 (in Worten: vierhundert) Euro netto pro Bewilligung im jeweiligen Abrechnungszeitraum (01.01. – 31.12. des Vorjahres). Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Betätigung im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Leistung darstellt, da eine hoheitliche Leistung vollständig auf den Rhein-Sieg-Kreis delegiert wird. Soweit die Finanzverwaltung nachträglich eine andere Auffassung vertritt und sich eine etwaige Umsatzsteuerrelevanz ergibt, wird von Seiten der Bundesstatt Bonn die nachträglich erhobene Umsatzsteuer an den Rhein-Sieg-Kreis geschuldet.
3. Der Betrag ist einen Monat nach Übersendung prüffähiger Unterlagen nach Absatz 1 fällig.
4. Die Pauschale wird alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls ab dem auf die Überprüfung folgenden Jahr angepasst. Die UNB Bonn ist schriftlich über die Anpassung zu informieren. Für die Änderung der Pauschale ist keine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich.

## **§ 4 Laufzeit und Kündigung**

26

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2028 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz ändern oder wegfallen. § 60 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## **§ 5 Sonstige Vereinbarung**

Änderungen und Ergänzungen sowie alle die zur Durchführung der Vereinbarung betreffenden wesentlichen Verhandlungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle solcher Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NRW). Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Regelungen über die Erstattung der Verwaltungskosten nach § 3 bereits rückwirkend für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12.2023 Anwendung finden.